

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom Dienstag, 22. Juli 2008

Sitzungsleiter: Bürgermeister Brilmayer
Schriftführerin: Pfleger, Deierling (TOP 3,4,5)

Anwesend waren stellvertr. Bgm. Ried, die Stadträtinnen Anhalt, Bachmeier, Gruber, Platzer, Rauscher, Schmidberger, Schurer, Warg-Portenlänger und Will, sowie die Stadträte Abinger, Brilmayer F., Gietl, Goldner, Heilbrunner, Lachner, Mühlfenzl, Schechner, Schedo, Schuder, Dr. Schulte-Langforth und Zwingler.

Entschuldigt fehlten stellvertr. Bgm. Riedl und Stadträtin Dr. Luther

Herr König, Herr Deierling, Herr Napieralla und Frau Pfleger nahmen beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es wurden keine Bürgeranfragen vorgetragen.

TOP 1

Ehrung FFW-Mitglieder

öffentlich

Herr Josef Schechner erhielt für 40-jährige Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr die große Silbermünze der Stadt; für 25-jährige Mitgliedschaft wurde den Feuerwehrmännern Günter Matejka, Torsten Müller und Michael Weinzierl die kleine Silbermünze der Stadt überreicht.

Bürgermeister Brilmayer dankte im Namen des Stadtrates den geehrten Feuerwehrmitgliedern für ihren langjährigen, selbstlosen Dienst und Einsatz für die Öffentlichkeit und hob insbesondere die gute Zusammenarbeit aller drei Feuerwehren untereinander hervor.

TOP 2

2. Novellierung des FNP;

Jugendsportanlage – Vorstellung der Standorte

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses am 03.06.07 vorberaten. Im Einzelnen wird auf die Niederschrift hierzu verwiesen.

Die vier Stadtratsfraktionen stellten ihre Zuordnung der neun Alternativ-Standorte zu den drei Gruppen

1. bevorzugte Standorte
2. weitere mögliche Standorte
3. nachrangige Standorte

vor, und begründeten ihre Entscheidungen im Einzelnen. Als Zuordnungskriterien wurden dabei insbesondere die Erreichbarkeit der Standorte, ihre Verträglichkeit mit der anliegenden Wohnbebauung und städtebauliche Gesichtspunkte genannt. Es wurde angeregt, nötigenfalls den gewünschten Ausbau der Sportanlage mit drei Fußballfeldern, Bogensportanlage und Beachvolleyball-Feld zugunsten der Erreichbarkeit abzuspecken.

Die differierenden Beurteilungen der Fraktionen wurden ausführlich diskutiert und abgewogen. Stadtrat Goldner legte dem Gremium nochmals im Detail seine Ideen zur Umgestaltung und Erweiterung des Waldsportparkes dar.

Über die Zuordnung der Standorte zu den genannten drei Gruppen stimmte der Stadtrat wie folgt ab:

Nr.	Standort	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Zuordnung zu Gruppe ...
9	Im Bereich Waldsportpark	4 : 19	13 : 10	---	2
8	Am bestehenden Standort	15 : 8	---	---	1
7	Südlich Moosstefffeld	17 : 5	---	---	1
6	Südlich Ebersberger Alm	----	4 : 19	19 : 4	3
5	Am Rosskopf	6 : 17	9 : 14	14 : 9	3
4	Nördl. Gewerbegebiet Nord	3 : 20	3 : 20	18 : 5	3
3	Östlich Langwied	15 : 8	---	---	1
2	Westlich Langwied	1 : 22	10 : 13	---	3
1	Nordwestlich Aßlkofen	5 : 18	17 : 6	---	2

Der Stadtrat war sich einig, innerhalb der Gruppen keine Reihung festzulegen.

Der **Gruppe 1** wurden somit folgende Standorte zugeordnet:

- Nr. 3 Östlich Langwied;
- Nr. 7 Südlich Moosstefffeld;
- Nr. 8 Am bestehenden Standort;

Der **Gruppe 2** wurden somit folgende Standorte zugeordnet:

- Nr. 1 Nordwestlich Aßlkofen
- Nr. 9 Im Bereich Waldsportpark

Der **Gruppe 3** wurden somit folgende Standorte zugeordnet:

- Nr. 2 Westlich Langwied
- Nr. 4 Nördl. Gewerbegebiet Nord
- Nr. 5 Am Rosskopf
- Nr. 6 Südlich Ebersberger Alm

Bürgermeister Brilmayer wurde beauftragt, die entsprechenden Grundstücksverhandlungen einzuleiten.

TOP 3

25. FNP-Änderung – Kumpfmühle

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

b) Feststellungsbeschluss

öffentlich

Stellv. Bürgermeister Ried übernahm an dieser Stelle vorübergehend die Sitzungsleitung.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006 wurde die Planung samt Begründung und Umweltbericht mit den bereits damals vorgelegenen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 5.3.2007 bis einschl. 5.4.2007 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich.

Von Bürgern wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Ebersberg; Schreiben vom 22.7.2008

Auf das Schreiben des Landratsamtes Ebersberg vom 13.4.2007 in dem immissionsschutz- und naturschutzfachliche Probleme vorgetragen wurden, wird nicht mehr eingegangen, da diese in verschiedenen Schreiben und Gesprächen erörtert wurden und nun durch das Schreiben vom 22.7.2008 erledigt sind.

- a) Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
- b) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass die schalltechnischen Belange ausreichend genau abgearbeitet wurden.

Es wird jedoch gebeten, den Umweltbericht auf der Basis des Gutachtens Nr. 700-1953-2 vom 1.2.2008 zu vervollständigen bzw. ausführlicher auf die schalltechnischen Belange und Erfordernisse einzugehen.

Außerdem wird angemerkt, dass in den Bereichen mit verkehrslärmbedingter Überschreitung der Orientierungswerte das Planzeichen „Lärmschutzmaßnahme“ das Planzeichen „Lärmschutzmaßnahme“ nachzutragen ist.

- c) Aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt das Landratsamt die bereits mit Schreiben vom 27.8.2007 getroffene Aussage, dass für eine Bebauung der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Fläche, eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung grundsätzlich in Betracht kommt. Es wird auf die Feststellungen eines Ortstermins am 9.8.2007 hingewiesen, wonach ein großer Teil der Fläche des Grundstückes FINr. 2751/1 (ehem. Kumpfmühle) erheblichen Eingriffen im Rahmen des Ausbaues des Kumpfmühlweihers zum Hochwasserschutz unterworfen ist.

Weitere Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht seien nicht veranlasst.

Zum bereits laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahren für den Planbereich wird angemerkt, dass Aussagen zum Artenschutz und die zeichnerische Darstellung der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung notwendig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Anmerkung der UIB auf das fehlende Planzeichen bezüglich der verkehrslärmbedingten Überschreitung der Orientierungswerte wird auf die Stellungnahme der UIB vom 22.6.2005 verwiesen. Damals wurde die Kennzeichnung aufgrund des äußerst geringen Umfanges in das Ermessen der Stadt gestellt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19.12.2006 aufgrund des äußerst geringen Umfanges von der Kennzeichnung abgesehen.

Nachmehr weist die UIB darauf hin, dass der Plan entsprechend zu ergänzen ist. Im Bebauungsplan für dieses Gebiet - Nr. 167 – Kumpfmühle – ist eine entsprechende Festsetzung vorgesehen.

Zum Hinweis der UNB wird bestätigt, dass der Umweltbericht für den nachfolgenden Bebauungsplan für dieses Gebiet Nr. 167 – Kumpfmühle -, Aussagen zum Artenschutz und zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung enthalten wird.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; Schreiben vom 22.3.2007

Das WWA stellt im o.g. Schreiben fest, dass das Planfeststellungsverfahren zur Hochwasserrückhaltung im Ebrachtal noch nicht abgeschlossen sei. Aufgrund der nicht ausreichend standsicheren Dämme am Klein- und Kumpfmühlweiher seien gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 6 BauGB nicht gewährleistet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das WWA weist im Schreiben vom 22.3.2007 zu Recht auf den fehlenden Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Hochwasserrückhaltung im Ebrachtal hin. Auch das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 27.8.2007 festgestellt, dass die 25. Flächennutzungsplanänderung erst dann genehmigt werden könne, wenn das wasserrechtliche Verfahren zur Hochwasserrückhaltung abgeschlossen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG für den Ausbau des Klein- und Kumpfmühlweihers zu Zwecken der Hochwasserrückhaltung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Mit Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 27.5.2008 wurde der Plan festgestellt. Nach Auskunft des Landratsamtes Ebersberg ist der Bescheid nunmehr auch bestandskräftig.

Die Ausschreibung der Arbeiten ist bereits im Gange. Die Vergabe soll noch im August d.J. erfolgen. Nach Abschluss der Hochwasserrückhaltemaßnahmen sind die vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim geforderten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt.

Um ein Überschwemmungsgebiet handelt es sich dann nicht mehr.

Bürgermeister Brilmayer übernahm vor der Beschlussfassung wieder die Sitzungsleitung.

Der Stadtrat beschloss mit 18 : 0 Stimmen was folgt:

1. Den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages gefolgt.
2. Der Planungsverband wird gebeten, den Plan um das von der UIB geforderte Planzeichen „Lärmschutzmaßnahme“, zu ergänzen.
3. Die 25. Flächennutzungsplanänderung wird nach Einarbeitung der beschlossenen Ergänzung samt Begründung und Umweltbericht festgestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt

- a) die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis zu unterrichten
- b) die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorzulegen.

Stadtrat Schuder nahm gemäß Art. 49 GO nicht an der Beschlussfassung teil.

Die Stadträtinnen Platzer, Schurer, Warg-Portenlänger und Will waren bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

TOP 4

29. FNP-Änderung – südlich Pfarrer-Bauer-Straße

- a) Behandlung der eingegangenen Anregung aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- b) Festlegungen zum Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch
- c) weiteres Verfahren (Feststellungsbeschluss)

öffentlich

Der TA hat in seiner Sitzung am 1.7.2008 diesen Tagesordnungspunkt vorberaten.

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 21.11.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.5.2008 bis einschl. 23.6.2008. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der gleichen Zeit durchgeführt.

Dabei sind weder von Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange Einwendungen vorgebracht worden.

Folgende TÖB haben eine Stellungnahme ohne die Erhebung von Einwänden abgegeben:

Landratsamt Ebersberg (aus bau-, immissionsschutz- und naturschutzfachlich Sicht); Schreiben vom 30.6.2008; Eingang am 3.7.2008

Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 19.5.2008

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; Schreiben vom 11.6.2008

Kabel Deutschland; Schreiben vom 2.6.2008

E.ON Bayern AG; Schreiben vom 5.6.2008

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des TA mit 21 : 0 Stimmen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht i.d.F.v. 21.11.2006 festzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 BauGB zu beantragen.

Die Stadträtinnen Gruber, Schurer und Warg-Portenlänger waren bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

TOP 5

30. FNP-Änderung – Altmannsberg / Kumpfmühle

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

b) Feststellungsbeschluss

öffentlich

Das überplante Gebiet liegt unmittelbar nördlich der 25. Flächennutzungsplanänderung für der Stadtrat unter TOP den Feststellungsbeschluss gefasst hat.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 24.4.2007 wurde die Planung samt Begründung und Umweltbericht mit den bereits damals vorgelegenen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.5.2007 bis einschl. 28.6.2007 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich.

Von Bürgern wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 4.7.2007

Regionaler Planungsverband München; Schreiben vom 13.7.2007

Es wird mitgeteilt, dass die Planung den Erfordernissen der Regionalplanung nicht entgegensteht.

Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 3.7.2007

- a) Aus bau- und naturschutzfachlicher Sicht wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
- b) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen immer noch Bedenken. Nach wie vor wird die Auffassung vertreten, dass hier ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach der TA-Lärm angenommen werden müsse. Der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete werde aber überschritten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bereich des Betriebes der Fa. Schuder im Bereich der 25. FNP-Änderung bzw. des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 167 – Kumpfmühle -, sowie auch die vorhandene Wohnbebauung Kumpfmühle 2 – 6 liegen im Außenbereich. Aufgrund der schon seit sehr langer Zeit bestehenden Gemengelage Wohnbebauung und Gewerbebetrieb ist die Stadt der Auffassung, dass für die Wohnbebauung eine Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes im Sinne von Nummer 6.7 der TA-Lärm zugrunde zu legen ist.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass Sägewerke das Wohnen erheblich stören und daher in einem Mischgebiet typischerweise nicht zulässig sind. Mischgebiete dienen gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Anlagen, die von ihrem Typ her wegen der möglichen Störung einem Mischgebiet typischerweise nicht entsprechen, können allerdings dennoch zulässig sein, wenn sie vom üblichen Erscheinungsbild des Anlagentyps abweichen. Die Atypik ist gekennzeichnet durch die konkrete Art des Betriebs.

Zur Atypik des Sägewerksbetriebs der Fa. Schuder insbesondere bezogen auf Umfang, Arbeitsweise, Ausstattung, Einrichtung, sowie Auslieferungs- und Kundenverkehr erfolgen in der Schalltechnischen Untersuchung folgende Feststellungen:

Umfang des Sägewerks:

Die Einschnittsleistung des Sägewerks liegt tatsächlich bei 1.000 – 1.500 Festmeter pro Jahr und ist rein technisch bedingt auf etwa 4.000 Festmeter pro Jahr beschränkt. Nach einer Klassifizierung des Umweltbundesamts (*Lärmbekämpfung, 88 – Tendenzen – Probleme – Lösungen, Umweltbundesamt, Erich Schmidt Verlag, Berlin*) ist das Sägewerk der Fa. Schuder sowohl hinsichtlich der Einschnittmenge als auch der Grundstücksgröße (3.000 m²) weit unterhalb der Obergrenze von Kleinbetrieben anzusiedeln (Einschnittmenge < 6.000 Festmeter pro Jahr und Grundstücksgröße bis 15.000 m²).

Die Arbeitszeiten des Sägewerks der Fa. Schuder erstrecken sich werktags von 7 bis 17 Uhr im Regelfall und nur in Ausnahmen bis 19 Uhr. Wochenendbetrieb und Nachtbetrieb erfolgen generell nicht.

Arbeitsweise, Ausstattung und Einrichtung:

Die Rundholzaufgabe im Bereich des Sägewerks erfolgt mittels eines elektrisch betriebenen Rundholzsortierwagens. Der Rundholzsortierwagen greift jeden Stamm einzeln aus den Boxen, vermisst diesen und legt ihn auf dem Förderer zur Sägehalle ab. Durch diese Arbeitsweise ist der Rundholzdurchsatz begrenzt.

In der Sägehalle befindet sich eine Gattersäge. Im Gegensatz zu einer Bandsäge ist auch hier der Durchsatz begrenzt. Jeder Stamm durchläuft das Sägegatter, wird in der Stapelanlage gedreht und durchläuft ein zweites Mal das Sägegatter. Das produzierte Schnittholz wird mittels Stapler verladen. Vollautomatische Fördereinrichtungen sind im Sägewerk nicht vorhanden. Der Einschnittmenge sind daher durch die vorhandenen technischen Einrichtungen enge Grenzen gesetzt.

Auslieferungs- und Kundenverkehr

Aufgrund der geringen Einschnittmenge ist nur ein geringer Lieferverkehr mit Rundholz vorhanden. Da das Schnittholz zu etwa 90 % dem Eigenbedarf des Unternehmens dient und in diesem Zusammenhang kein weiterer Kundenverkehr verursacht wird, ist auch durch den Schnittholzverkauf ein deutlich eingeschränkter Kundenverkehr vorhanden.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass im konkreten Einzelfall die Störungen, die vom Sägewerk Schuder ausgehen, nicht wesentlich sind.

Fazit:

Durch die vorhandenen technischen Einrichtungen sind dem Umfang des Sägebetriebs und damit auch dem verursachten Verkehr enge Grenzen gesetzt. Das Sägewerk ist nur im Zusammenhang mit dem vorhandenen Handwerksbetrieb (Herstellung von Baustoffen / Fertighäusern) wirtschaftlich zu betreiben. Eine Erweiterung ist nicht geplant.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das bestehende Sägewerk mit der Ausweisung des Plangebiets als Mischgebiet aus schalltechnischer Sicht verträglich ist. Die Nutzung des Sägewerks führt in der Nachbarschaft zu keinen Immissionskonflikten, da das Sägewerk in seinen Dimensionen und der technischen Ausstattung eine schalltechnisch untergeordnete Rolle spielt. Es ist sowohl nach Betriebsumfang als auch nach Betriebsart atypisch.

Die Thematik wurde zwischenzeitlich mit dem Landratsamt eingehend im Zusammenhang mit der 25. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.

167 – Kumpfmühle – besprochen und dabei die vorstehende Argumentation anerkannt.

Landratsamt Ebersberg – Gesundheitsamt; Schreiben vom 23.5.2007

Es werden folgende Forderungen erhoben:

- Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Stadt
- Ableitung der Abwässer über die zentrale Kanalisation zur vollbiologischen Sammelkläranlage der Stadt
- Entsorgung der festen Abfallstoffe auf hygienisch und wasserrechtlich unbedenkliche Art und Weise
- Getrennte Sammlung von gewerblichem Sondermüll und Entsorgung mit geeigneten Mitteln
- Geeignete Lagerung leicht verderblicher Abfälle zur Vermeidung einer Ungezieferbelästigung

Zudem wird mitgeteilt, dass im Bereich der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen keine Altlasten bekannt sind. Auf die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502 und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554 und das Bayer. Bodenschutzgesetz vom 23. Febr. 1999, GVBl. S. 36, wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gebiet ist bereits an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die Abwässer werden über die zentrale Kanalisation der städt. Kläranlage zugeführt.

Die Entsorgung der Abfälle ist aufgrund der bestehenden Rechtslage gesichert.

Der Stadtrat beschloss mit 23 : 0 Stimmen was folgt:

1. Den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages gefolgt.
2. Die 30. Flächennutzungsplanänderung wird samt Begründung und Umweltbericht festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt
 - a) die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis zu unterrichten
 - b) die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorzulegen.

TOP 6

Ausweichgleis zwischen Ebersberg und Grafing-Stadt

Anträge der SPD-Fraktion vom 01. und 05.07.2008

öffentlich

Mit Datum vom 01.07.08 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion, zu beschließen, die Bauverzögerung bei der B 304-Südumgehung zu nutzen und beteiligte Stellen und die Bahn aufzufordern, die Überführung über die künftige Südumgehung zweigleisig auszubauen.

In Ergänzung dieses Antrages beantragt die SPD-Stadtratsfraktion mit Datum vom 05.07.08, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob bei einer Änderung des Überführungsbauwerkes der gesamte Planfeststellungsbeschluss neu zu fassen ist, oder ob dies in einem abgetrennten Verfahren möglich ist.

Bürgermeister Brilmayer berichtete, dass nach Auskunft des Innenministeriums bei Veränderung einer planfestgestellten Maßnahme das gesamte Paket aufgemacht, das betreffende Projekt isoliert herausgenommen und ein neues Feststellungsverfahren – mit Verbandsklagerecht und Klagerecht für einzelne Betroffene – eingeleitet wird. Dies könne einen längerfristigen Aufschub zur Folge haben.

Vor einer Umplanung der Brücke müsse zudem der genaue Gleisverlauf bekannt sein; hierzu ist eine genaue Planung der Bahn – mit dem entsprechenden Planfeststellungsverfahren – nötig. Auch dies würde viel Zeit erfordern.

Bürgermeister Brilmayer wies weiter darauf hin, dass die betreffende Brücke bereits fertiggestellt sei und Mitte August in die Bahnlinie eingeschoben würde; dies sei völlig unabhängig von der nötigen Grundwasserwanne, die zur Verzögerung des Gesamtprojektes „Südumgehung“ führe.

Zudem sei nach Auskunft der Fachleute ein späterer Umbau der Brücke gut möglich.

Bürgermeister Brilmayer schlug vor, alternativ die Bahn grundsätzlich aufzufordern für Ebersberg den 20-Minutentakt oder weitere Taktverdichtungen zu ermöglichen.

Die SPD-Fraktion zeigte sich zufrieden, dass aufgrund ihrer Anträge eine genaue Prüfung der gegebenen Möglichkeiten erfolgt sei. Sie sprach sich dafür aus, mit der Bahn im Hinblick auf den Bau eines Ausweichgleis zwischen Grafing und Ebersberg Kontakt aufzunehmen. Die Anträge vom 1. und 5.07.2008 wurden zurückgenommen.

Aus der Mitte des Gremiums wurde festgestellt, dass sowohl die Einrichtung des 20-Minuten-Taktes, die Errichtung eines Ausweichgleises und auch der zweigleisige Ausbau der Brücke weiterverfolgt werden müssen.

Nach ausführlicher Diskussion beschloss der Stadtrat einstimmig mit 23 : 0 Stimmen, die Bahn, die Südostbayernbahn und den MVV zur Ertüchtigung der Strecke Grafing/Ebersberg für eine Taktverdichtung aufzufordern und dabei auch die Möglichkeiten eines zweigleisigen Ausbaus oder der Errichtung eines Ausweichgleises zu berücksichtigen.

TOP 7

Erlass einer Geschäftsordnung für die Sitzungsperiode 2008 - 2014

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 10.06.08, TOP 1 vorberaten. Mit der Ladung zu dieser Sitzung erhielten alle Stadträte einen Entwurf der Verwaltung für die Geschäftsordnung des Stadtrates in der Sitzungsperiode 2008 – 2014. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung waren darin farblich gekennzeichnet. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in den ebenfalls der Ladung beigefügten Erläuterungen detailliert beschrieben.

Im Einzelnen wird auf die Niederschrift zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses verwiesen. Die Änderungsbeschlüsse des Ausschusses wurden zwischenzeitlich in die Geschäftsordnung eingearbeitet.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 23 : 0 Stimmen, die Geschäftsordnung des Stadtrates Ebersberg für die Sitzungsperiode 2008 – 2014 wie vom Finanz- und Verwaltungsausschuss vorberaten zu verabschieden.

TOP 8

Ortsteil Ried(er)hof;
Änderung des Ortsnamens

öffentlich

Im amtlichen Ortsverzeichnis ist der betreffende Ortsteil mit der Bezeichnung „Riederhof“ eingetragen. Ortsüblich wird er jedoch „Riedhof“ genannt. Die Verwaltung wurde vom Vermessungsamt aufgefordert eine amtliche Angleichung durchzuführen. Hierzu wurden Stellungnahmen des Kreisheimatpflegers und der Anwohner des Ortsteils eingeholt. Dabei sprachen sich alle einhellig für die Bezeichnung „Riedhof“ aus. Um das Verfahren zur Namensänderung in Gang zu setzen, ist ein entsprechender Stadtratsbeschluss erforderlich. Die Genehmigung erfolgt dann durch die Kommunalaufsicht im Landratsamt.

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses einstimmig mit 23:0 Stimmen die Namensänderung für den Ortsteil Riederhof in Riedhof zu beantragen.

TOP 9

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ebersberg
(BGS-WAS);
Satzungsänderung wegen Neukalkulation der Gebühren

öffentlich

Wie in den vergangenen Jahren wurde im Auftrag der Stadt von Herrn Reinhard Brilmayer eine Gebührenkalkulation der Jahre 2009 - 2011 erstellt. Die Wassergebühren und -beiträge sind nach dem Kommunalabgabengesetz alle drei Jahre neu zu kalkulieren. Dabei sind Gebührenüberschüsse oder -fehlbeträge der vergangenen drei Jahre vorzutragen.

Für den neuen Kalkulationszeitraum ergibt sich dabei eine Erhöhung der Beiträge um ca. 13% auf 1,04 €/m² Grundstücksfläche und 3,62 €/m² Geschossfläche. Ursache sind insbesondere sehr hohe Investitionen im Jahr 2006. Die Beiträge liegen auch nach der Anpassung noch im unteren Drittel vergleichbarer Versorger.

Bei den Gebühren konnte für 2006 noch ein Überschuss von 79.196 € erzielt werden, während für 2007 und 2008 auf Grund hoher Unterhalts- und Reparaturaufwendungen Verluste von 228.210 € entstehen. Zudem ist auch im Kalkulationszeitraum mit einem erheblich über den Vorjahren liegenden Aufwand für Unterhaltsmaßnahmen von jährlich mindestens 325.000 € zu rechnen. Ferner ist auf Grund einer Feststellung des Prüfungsverbandes Öffentlicher Kassen im Rahmen der Rechnungsprüfung ab 2008 auch ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 30.400 € anzusetzen.

Insgesamt führt dies zu einer Erhöhung der Wassergebühr auf netto 1,49 €/m³ Wasserbezug. Damit liegt die Stadt etwa im Mittel der Gebühren vergleichbarer Gemeinden. Die Stadt ist nach der Gemeindeordnung verpflichtet, im Bereich der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren und Beiträge zu erheben.

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses einstimmig mit 23:0 Stimmen den Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung WAS mit den aus der Kalkulation sich ergebenden Beiträgen und Gebühren.

TOP 10

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg
(BGS-EWS);
Satzungsänderung wegen Neukalkulation der Gebühren

öffentlich

Wie in den vergangenen Jahren wurde im Auftrag der Stadt von Herrn Reinhard Brillmayer eine Gebührenkalkulation der Jahre 2009 - 2011 erstellt. Die Abwassergebühren und -beiträge sind nach dem Kommunalabgabengesetz alle drei Jahre neu zu kalkulieren. Dabei sind Gebührenüberschüsse oder -fehlbeträge der vergangenen drei Jahre vorzutragen. Für den neuen Kalkulationszeitraum ergibt sich dabei eine Erhöhung der Beiträge um gut 10% auf 3,19 €/m² Grundstücksfläche und 8,05 €/m² Geschossfläche. Ursache hierfür sind hohe Investitionskosten für den Anschluss neuer Ortsteile an die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Kosten der Regenwasserrückhaltung im Rahmen der Hochwasserfreilegung bei vergleichsweise geringem Zuwachs an umlegungsfähigen Flächen. Im Vergleich zu anderen Entsorgern sind die Beiträge dennoch eher niedrig.

Bei den Gebühren konnte im Jahr 2006 noch eine Überdeckung von 7.703 € erzielt werden, während aus den Jahren 2007 und 2008 auf Grund hoher Unterhalts- und Reparaturaufwendungen im Klärwerk und bei der Kanalisation Verluste von 574.214 € entstehen. Allein die nach vier Jahren wieder erforderlich gewordene Kamerabefahrung aller ca. 86 km Kanalleitungen hat eine Vielzahl von Schäden gezeigt, die in diesen Jahren sowie auch im Kalkulationszeitraum 2009 - 2011 zu allein aus Gründen des Grundwasserschutzes unabweisbaren erheblichen Reparaturkosten führen. Ferner ist auf Grund einer Feststellung des Prüfungsverbandes Öffentlicher Kassen im Rahmen der Rechnungsprüfung ab 2008 auch ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 30.400 € anzusetzen.

Insgesamt führt dies zu einer Erhöhung der Abwassergebühren für Vollkanalanschluss auf netto 2,64 €, und für Schmutzwasseranschluss auf 2,35 € pro m³ Wasserbezug. Die Gebühr für den Teilanschluss bleibt bei 0,46 €/m³ Wasserbezug. Damit liegt die Stadt im oberen Gebührenbereich unserer Nachbargemeinden. Allerdings ist im Abwasserbereich anders als beim Wasser ein Vergleich nur bedingt möglich, weil Faktoren wie die große Gemeindefläche, die geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens und die hügelige Geländetopographie von Ebersberg, andererseits aber auch unser hoher Anschlussgrad dabei keine Berücksichtigung finden.

Die Stadt ist nach der Gemeindeordnung verpflichtet, im Bereich der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren und Beiträge zu erheben.

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses einstimmig mit 23:0 Stimmen den Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung EWS mit den aus der Kalkulation sich ergebenden Beiträgen und Gebühren.

TOP 11

Friedhof- und Bestattungssatzung;
Satzungsänderung

öffentlich

In § 2 Abs. 4 der Anlage A zur Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg ist geregelt, dass im neueren Teil des Alten Friedhofes Grabeinfassungen nur aus Tuffstein ge-

staltet werden dürfen. Verschieden Grabeigner wünschen eine andere Gestaltung der Grabeinfassungen und baten daher um Überprüfung dieser Vorschrift. Von Seiten der Verwaltung konnten trotz eingehender Recherchen weder gestalterische noch praktische Gründe für diese Regelung aus dem Jahr 1982 gefunden werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 2 Abs. 4 der Anlage A zur Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg künftig wie folgt abzufassen:

- (4) *Sofern Grabeinfassungen angebracht werden, dürfen sie eine Breite von 10 cm und eine Höhe von 15 cm über dem Erdboden nicht überschreiten. Sie sind aus dem gleichen Material herzustellen, wie das Grabmal (ausgenommen Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen). Grabeinfassungen dürfen nicht aus Ziegelsteinen, Holz, Flaschen, Blech und dgl. bestehen. Die Grabumrandung mit Kieselsteinen ist nicht zulässig.
Bei steigendem Gelände ist eine Einfassung aus Naturstein anzulegen und den jeweiligen Bodenverhältnissen anzugleichen. Die Stadt behält sich in Einzelfällen besondere Anordnungen vor.*

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses einstimmig mit 23 : 0 Stimmen, die Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg mit sofortiger Wirkung wie vorgetragen zu ändern.

TOP 12

Festlegung der Sitzungsferien

öffentlich

Einstimmig mit 23 : 0 Stimmen legte der Stadtrat die Sitzungsferien 2008 für den Zeitraum vom 04.08.2008 bis 12.09.2009 fest.

TOP 13

Ferienausschuss;
Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

öffentlich

Der Stadtrat beschloss mit 23 : 0 Stimmen, entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Ferienausschuss 2008 zu bestellen:

Partei	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Strat Abinger Rupert	Strätin Anhalt Irmtraud
CSU	Strat Lachner Alois	Strätin Dr. Luther Susanne
CSU	Strat Schechner Martin	Stellv. Bgm Riedl Josef
CSU	Strat Schedo Martin	Strat Schuder Georg
SPD	Strätin Rauscher Doris	Strätin Warg-Portenlänger Angela
SPD	Strätin Platzer Elisabeth	Strat Mühlfenzl Hans
FW	Strat Heilbrunner Josef	Strat Gietl Gerd
GRÜNE	Strätin Will Rosemarie	Strat Goldner Philipp

TOP 14

Verschiedenes;
Sondersitzung zum Thema Stadtmarketing

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer informierte das Gremium, dass für den 30. September 2008 eine Sondersitzung des Stadtrates zum Thema Stadtmarketing geplant ist. Den Stadträten wurde hierzu ein Schreiben des Bundes der Selbständigen, das dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, überreicht.

TOP 15

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Stadträtin Warg-Portenlänger regte an die städtischen Plakattafeln ansprechender und stabiler zu gestalten.

Bürgermeister Brilmayer sagte zu entsprechende Möglichkeiten zu prüfen.

Stadträtin Schurer wies daraufhin, dass die Wildobstwiese am Museum dringend gemäht werden müsse und die Übernahme dieser Arbeiten wohl von der Stadt gegenüber dem Agenda-AK Natur zugesagt worden sei.

Bürgermeister Brilmayer wird die Stadtgärtnerei daraufhin weisen.

Stadtrat Schulte-Langforth bat zu prüfen, in wie weit die „Papierflut“, die die Stadträte erreicht, eingedämmt werden kann; soweit wie möglich sollte die Zusendung per E-Mail geschehen.

Bürgermeister Brilmayer wies darauf hin, das beispielweise eine Sitzungsladung per E-Mail nicht zulässig und ordnungsgemäß sei; ansonsten wird sich die Verwaltung entsprechend bemühen.

Stadträtin Anhalt regte an der Südseite des Klostersees Sitzbänke aufzustellen, um den Senioren ein Ausruhen während des Spaziergangs zu ermöglichen.

Stadträtin Rauscher bat die von verschiedenen Seiten kritisierten Vermittlungs-Probleme der Telefonanlage im Rathaus abzustellen.

Herr König erklärte, dass mit der Fachfirma bereits in den nächsten Tagen ein Prüftermin stattfindet.

Stadtrat Lachner stellte fest, dass die Bäume in der Nähe verschiedener Straßenlampen dringend ausgeschnitten werden müssten, da sie die Straßenausleuchtung behindern.

Stadträtin Will wies auf die Ausstellung „Baumwelten“, die im September und Oktober im Museum Wald und Umwelt stattfindet, hin.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 21.55 Uhr

Brilmayer
Sitzungsleiter

Deierling
Schriftführer
(TOP 3,4,5)

Pfleger
Schriftführerin